

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 30.01.2025, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.
Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Projekt Freiräume: Überblick über bisherige und zukünftige Entwicklung
- TOP 3 Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses im Rahmen des
Betriebsrentenstärkungsgesetzes
- TOP 4 Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
hier: Änderung der Entschädigung für Wahlhelfer
- TOP 5 Annahme von Geld- und Sachspenden
- TOP 6 Übernahme einer Bürgschaft für die Stadtwerke Eberbach GmbH
- TOP 7 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Eberbach vom 1.1.2022
- TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Personalamt

Vorlage-Nr.: 2023-200

Datum: 04.12.2023

Beschlussvorlage

Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	30.01.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach gewährt ihren Beschäftigten im Geltungsbereichs des TV-EUmw/VKA als übertarifliche Leistung einen zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt von 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt hierzu eine entsprechende Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu schließen und entsprechende Ausführungsbestimmungen zu regeln.
3. Weiterhin wird der Durchführungsweg „S-Kommunalrente“ der SV-Versicherung den Beschäftigten eröffnet.
4. Die Regelung nach Ziffer 1-2 des Beschlussantrags steht unter dem Vorbehalt etwaiger anderer tariflicher Regelungen der Tarifrunde 2025 des TVöD/VKA.

Klimarelevanz:

Keine

Sachverhalt / Begründung:

Der durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte § 1a Abs. 1a BetrAVG legt fest, dass der Arbeitgeber 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die jeweilige Versorgungseinrichtung abführt, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) ist dabei bisher der Auffassung, dass die gesetzlich geregelte Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses zur

Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung in Höhe von 15 % gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG für die tarifgebundenen kommunalen Arbeitgeber nicht gilt, da diese im Zuge der Verhandlungen zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 wirksam abbedungen wurde.

Nachdem der Bund bereits am 30. März 2022 ein Rundschreiben bzgl. der übertariflichen Zahlung des Arbeitgeberzuschusses i. H. v. 15 % erlassen hat und die Mitgliederversammlung der TdL im Mai 2022 in diese Richtung beschlossen hat, hat auch die Mitgliederversammlung der VKA am 15. Juni 2022 beschlossen, dass es den kommunalen Arbeitgeberverbänden anheimgestellt wird, ihren Mitgliedern die freiwillige und übertarifliche Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach TV-EUmw/VKA zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss des KAV am 22. November 2022 beschlossen:

"Der kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg stellt es seinen Mitgliedern frei, die freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als übertarifliche Leistung an ihre Beschäftigten zu erbringen."

Da auch die folgenden Tarifverhandlungen hierzu keine zwingende tarifliche Regelung ergeben haben, und auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (insbesondere im Urteil 3 AZR 285/23) die Rechtsauffassung des KAV hinsichtlich der Freiwilligkeit nicht zweifelsfrei bestärkt, soll nunmehr die „Öffnungsklausel“ des KAV in Anspruch genommen werden. Freilich vorbehaltlich etwaiger Regelungen im Rahmen der Tarifrunde 2025 des TVöD, in dem der Sachverhalt im Lichte des BAG-Urteils ggf. wieder aufgenommen wird und zu einer (zwingenden) tariflichen Regelung führt.

Weiterhin dürfte eine Klarstellung des Verfahrens vor dem BAG, welches für den 11. März 2025 mit dem Aktenzeichen –3 AZR 53/24 anberaumt ist, mit sich bringen. In diesem Verfahren soll über die Frage, ob auch durch den TV-EUmw/VKA der gesetzlich normierte Arbeitgeberzuschuss wirksam abbedungen wurde, entschieden werden.

Bisher bietet die Stadt Eberbach nebst dem Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach bereits über die SV-Versicherung ein Produkt zur Entgeltumwandlung im Sinne des TV-EUmw/VKA angeboten, dessen Konditionen aber mittlerweile nicht mehr der aktuellen Marktlage entsprechen. Diesen Mitarbeitern soll der Arbeitgeberzuschuss zum nächstmöglichen Zeitpunkt und unter Beachtung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Parallel soll daher die Arbeitgeberattraktivität durch die Einführung des Produkts „S-Kommunalrente“ mit der SV Sparkassen-Versicherung im Rahmen der zwischen dieser und dem KAV bestehenden Rahmenvereinbarung gesteigert werden. Die Pflicht hier ein förmliches (europäisches) Vergabeverfahren durchzuführen, welche das Tarifrecht brechen würde, welches ein Wahlrecht des Arbeitgebers bei den Durchführungswegen beschreibt und diese auf Anbieter aus dem kommunalen Umfeld beschränkt (§ 6 TV-EUmw/VKA), besteht hier nach dem Urteil des EuGH vom 15.07.2010 (C-271/08) nur bei größeren Arbeitgebern, in den damaligen Urteil lag die Schwelle hierfür bei zumindest über 2.000 Beschäftigten.

Der Aufbau der betrieblichen Altersversorgung ist nach der Rahmenvereinbarung in Form einer Entgeltumwandlung über die Durchführungswege Direktversicherung oder Unterstützungskasse möglich. Bei der Entgeltumwandlung wirkt sich der gewählte

Durchführungsweg im Hinblick auf die steuerlichen Wechselwirkungen bei den Arbeitgeberzahlungen zur Zusatzversorgung unterschiedlich aus.

Der Stadt Eberbach entstehen, außer auf administrativer Seite, grundsätzlich keine Kosten, da lediglich die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zur Auszahlung gebracht werden. Allerdings werden Servicegebühren bei Durchführungsweg Unterstützungskasse erhoben, welche aber dadurch gedeckt sind, dass die tatsächliche Einsparung an Arbeitgeberbeiträgen i.d.R. über den gewährten 15 % Arbeitgeberzuschuss liegt.

Einzig ist der Zuschuss nach Überschreitung eines Höchstbetrags steuer- und sozialversicherungspflichtig. Im Rahmen der Sozialversicherung würde dieser dann auch für den Arbeitgeber wieder in geringem Umfang einen Mehraufwand darstellen, da die Freibeträge in der Regel bereits durch die betriebliche Zusatzversorgungskasse im Jahresverlauf aufgebraucht werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Keine

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2024-275

Datum: 06.12.2024

Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
hier: Änderung der Entschädigung für Wahlhelfer

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	30.01.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der vorgelegten Fassung.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Wahlhelfer sind ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweiligen Wahlvorschriften bzw. der Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

Bislang wurde nur bei kommunalen Wahlen der Entschädigungssatz per Satzung definiert und bei übergeordneten Wahlen das jeweilige Zehrgeld, entsprechend der jeweiligen Wahlordnung ausgezahlt.

Künftig wird gem. § 1 Abs. 3 generell der Tageshöchstsatz ausgezahlt. Um den erhöhten Aufwand bei einer verbundenen Wahl abzubilden, wird in diesem Fall gem. § 1 Abs. 3 zusätzlich das Zehrgeld, welches aufgrund der im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift gewährt wird, ausgezahlt.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, wird es immer schwieriger geeignete Wahlhelfer zu finden, weshalb ein höherer Anreiz geschaffen werden muss.

Die Gewährung eines höheren Entschädigungssatzes erfolgt jedoch zu Lasten des städtischen Haushalts, da nur das jeweilige Zehrgeld vom Land erstattet wird. Der jeweilige Eigenanteil ist abhängig von der Anzahl der Wahlhelfer, sowie der Höhe des Zehrgeldes. Für die anstehende Bundestagswahl läge dieser bei insgesamt 144 benötigten Wahlhelfern und einem Zehrgeld von 35 € bzw. 25 € bei 3.960 €.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf „Satzung der Stadt Eberbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“

SATZUNG DER STADT EBERBACH ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT VOM 30.01.2025

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 30.01.2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 20,- €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,- €,
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,- €.
- (3) Wahlhelfer erhalten für den Einsatz am Wahltag pauschal den Tageshöchstsatz nach Abs. 2. Erfolgt die Ergebnisermittlung an einem anderen Tag wird für diesen ebenfalls pauschal der Tageshöchstsatz gezahlt. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevwahlausschuss wird ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 gezahlt.
- (4) Wahlhelfer bei verbundenen Wahlen erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 3 das Zehrgeld, welches Ihnen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift (z.B. Bundeswahlordnung) zusteht.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- a) Gemeinderäte erhalten
 - 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 100,- €,
 - 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-€,
 - b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 75,- €.
 - c) Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, Mitglieder der Bezirksbeiräte und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten diese Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- €.
 - d) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten
 - 1. eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €,
 - 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-€,
- Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsvertretung) eine Aufwandsentschädigung von 100,- €. Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 20,- € je angefangene Stunde gewährt.
- Die Leitung einer Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung wird abweichend von Satz 1 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 50,- € pro Sitzung entschädigt.
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.
- (5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.11.2023, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 31.01.2025

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2024-290

Datum: 23.12.2024

Beschlussvorlage

Annahme von Geld- und Sachspenden

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	30.01.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geld- und Sachspenden zu.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet, bzw. sollen Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet werden.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2024-290

Datum	Spender	Betrag	Spendensache Verwendungszweck
Juli – September	Verschiedene Spender/innen	161,50 € Sachspenden	Bücher und andere Medien Stadtbibliothek Eberbach
17.10.24	Anonymer Spender	140,00 € Sachspenden	Verschiedene Bilder mit Motiven von Eberbach Stadtarchiv Eberbach
24.10.24	Siebeck Grundbesitz eGbR 69412 Eberbach	5.000,00 Geldspende	Stadtarchiv Eberbach
13.11.24	Julia und Markus Scheurich 69412 Eberbach	305,00 € Sachspende	Werkzeug R-Eberatur-Cafe Eberbach
13.11.24	Familie Kinzler 74855 Haßmersheim	85,00 € Sachspende	Werkzeug R-Eberatur-Cafe Eberbach
13.11.24	Reinhard Kaidel 69412 Eberbach-Igelsbach	90,00 € Sachspende	Werkzeug R-Eberatur-Cafe Eberbach
13.11.24	Verschiedene anonyme Spender/innen	1.475,25 € Sachspenden	Werkzeuge R-Eberatur-Cafe Eberbach

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2024-284

Datum: 16.12.2024

Beschlussvorlage

Übernahme einer Bürgschaft für die Stadtwerke Eberbach GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	30.01.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Die Stadt Eberbach übernimmt eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 477.600 € (80 % des Darlehensbetrages) für ein Darlehen von 597.000 € der Stadtwerke Eberbach GmbH bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz

Sachverhalt / Begründung:

Zur Finanzierung der im Jahr 2025 anstehenden Investitionen in die Errichtung von Photovoltaikanlagen hat sich die Stadtwerke Eberbach GmbH bereits vorab die Darlehenskonditionen für die Aufnahme eines Kredits über den Gesamtbetrag von 597.000 € gesichert. Das Darlehen ist im Wirtschaftsplan 2025 der SWE GmbH eingeplant.

Der Darlehnsgeber Sparkasse Neckartal-Odenwald fordert eine kommunale Ausfallbürgschaft von der Stadt Eberbach. Damit kann der SWE GmbH, als einer juristischen Person des privaten Rechts, annähernd die gleichen Kommunalkreditkonditionen wie der Stadt Eberbach gewährt werden. Das EU-Beihilferecht ermöglicht die Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 80 % des Darlehensbetrages.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist noch die Zustimmung der Kommunalaufsicht im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis für die Übernahme der Ausfallbürgschaft einzuholen. Bei der Genehmigung der Bürgschaft hat die Kommunalaufsicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eberbach zu berücksichtigen.

Die Stadt Eberbach geht von einer Genehmigung der beantragten Bürgschaft über 477.600 € durch die Kommunalaufsicht aus.

Durch die Bürgschaftsübernahme entstehen der Stadt Eberbach keine Kosten. Sie erhält von der SWE GmbH eine jährliche Avalprovision von 0,6 % der jeweiligen Darlehensrestsumme. Im Übrigen wird erwartet, dass die SWE GmbH ihren Verpflichtungen aus dem Darlehen nachkommt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Städtische Dienste
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2024-289

Datum: 19.12.2024

Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Eberbach vom 1.1.2022

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	30.01.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Eberbach vom 1.1.2025.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen der Anpassung der Bescheide der Stadt Eberbach zur Erhebung der Wasser- und Abwassergebühren an die aktuellen juristischen Anforderungen ist aufgefallen, dass die Regelungen zu den Vorauszahlungen und deren Fälligkeiten in beiden Satzungen nicht übereinstimmen. Daher soll hiermit die Wassersatzung in diesen Paragraphen an die Abwassersatzung angeglichen werden.

Durch die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird nun der Wortlaut an die aktuellen rechtlichen Anforderungen angepasst.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat am 30.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 47 (Vorauszahlungen) erhält folgende Neufassung:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Ende der Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 sowie 44 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 2

§ 48 (Fälligkeit) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zu den in § 47 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 30. Januar 2025

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.